



©RichardSchuster

## KURZFASSUNG

a) **Was macht Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer für Sie?**

Er erledigt für Sie im Sinne Ihrer persönlichen Sicherheit in Ihrem Wohnsitz alle sicherheitsrelevanten Aufgaben welche dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer vorbehalten sind.

b) **Was sind solche sicherheitsrelevanten Aufgaben und Tätigkeiten?**

Dies sind sämtliche Tätigkeiten die in Bundes- und Landesgesetzen, als auch Verordnungen, festgehalten sind. Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer hat die Aufgabe die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen die Feuerungsanlagen betreffend zu überprüfen und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr diese gegebenenfalls zu kehren. Bau- und feuerpolizeiliche Mängel, sowie etwaiges Gefährdungspotential aufzuzeigen, wenn möglich zu beseitigen, oder gegebenenfalls, wenn er durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet ist, diese der Behörde zu melden.

c) **Wer darf das für Sie tun?**

Das dürfen nur jene Rauchfangkehrermeisterbetriebe, welche mit Ihrer Gewerbeberechtigung mit der Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten auf das entsprechende Kehrgebiet eingeschränkt sind. Auch nur diese sind berechtigt die Bezeichnung öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer zu führen.

Eine Information Ihres  
öffentlich zugelassenen  
Rauchfangkehrers

Wiener  
**RAUCHFANGKEHRER**  
zum Glück seit 1447



[www.rauchfangkehrer.wien](http://www.rauchfangkehrer.wien)

Impressum: Landesinnung der Wiener Rauchfangkehrer  
Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien  
in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der  
österreichischen Rauchfangkehrer

Ihr

**RAUCH  
FANG  
KEHRER  
INFORMIERT**



Eine Infobroschüre Ihres öffentlich  
zugelassenen Rauchfangkehrers

# VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Information soll dazu dienen, Sie über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und Leistungen der öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer in Wien zu informieren. Oberstes Ziel Ihres Rauchfangkehrers ist es, Maßnahmen zu setzen, um den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haushalt zu gewährleisten. Hierbei geht es unter anderem um vorbeugenden Brandschutz, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und um sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen diesbezüglich haben, scheuen Sie sich nicht, Ihren Rauchfangkehrermeister persönlich zu kontaktieren oder im Zuge seines nächsten Besuches anzusprechen. Die wesentlichen Informationen rund um das Rauchfangkehrerhandwerk und die Tätigkeiten Ihres Rauchfangkehrers haben wir hier versucht, bestmöglich und übersichtlich zusammenzufassen.



## ERLÄUTERUNG

Landesgesetze übertragen den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrern sicherheitsrelevante Aufgaben, z. B. die regelmäßige Überprüfung von Feuerungs- und Abgasanlagen, die Mitwirkung in Bauverfahren sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Luftreinhaltegesetzen (z. B. Befundung, Mängelmeldung). Diese Aufgaben sind insbesondere im Bereich der örtlichen Feuerpolizei, als Maßnahmen der Reinhaltung von Gebäuden und Beseitigung von Verunreinigungen, aber auch im Bereich der örtlichen Gesundheitspolizei (Abwehr von Gefahren, die der menschlichen Gesundheit drohen) angesiedelt.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer dient bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Aufgaben wesentlichen öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer des Objektes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte.

Insbesondere die Einschränkung auf Kehrgebiete dient der Gefahrenabwehr durch bessere Erreichbarkeit, leichtere Kontaktaufnahme durch den Kunden und durch die erleichterte Rechtsverfolgung; sie bietet bessere Kontrollmöglichkeiten und erleichtert die Zusammenarbeit mit den Behörden (s. bereits ErlRV 780 BlgNR XXIV. GP, 12). Gleichzeitig werden als positiver Nebeneffekt die durch EU-Richtlinien als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verankerten Ziele des Immissions-schutzes der Luft und der Energieeffizienz von Gebäuden verfolgt.

## GESETZLICHES

Gemäß § 125 Abs. 6 GewO ist Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer verpflichtet, Sie zu informieren, zu welchen Tätigkeiten er durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet wird, sowie welche Tätigkeiten ihm vorbehalten sind.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer wird in Wien zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes durch landesgesetzliche Vorschriften (Feuerpolizeigesetz, Kehrverordnung, Bauordnung, Tarifverordnung) verpflichtet:

- Überprüfung von Feuerungsanlagen inkl. Hauptkehrung und Überprüfung der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung
- Befunderstellungen (Vorbefund vor Tausch oder Neuanschluss von Feuerstätten, Endbefund nach Anschluss von Feuerstätten, Hauptbefund-Gutachten nach Neu- und Umbauarbeiten als Beilage zur Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde MA 37)
- In Kenntnis setzen von gesetzlichen Heizverboten bzw. Sperren von Feuerstätten bei Vorliegen von Gefahren
- Überprüfung sämtlicher Abgasanlagen auf freien Querschnitt
- Überprüfung der allgemein zugänglichen Teile von Liegenschaften auf feuerpolizeiliche Übelstände
- Überprüfung ob die bau- und feuerpolizeilich vorgeschriebenen Fluchtwege frei gehalten sind
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Bezeichnung (Topographie) von Abgasanlagen
- Kontrolle ob Überprüfungsberichte für Feuerstätten (Messberichte) und Prüfplakette vorliegen
- Kontrolle ob bei Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes unterliegen, die erforderliche technische Dokumentation und erforderlichenfalls das Typenschild und die CE-Kennzeichnung vorliegen
- Bekanntgabe von feuer- und baupolizeilichen Mängeln an Hauseigentümer und bei nicht fristgerechter Behebung Anzeige an die Behörde
- Über Auftrag der Behörde ist er verpflichtet in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt durchzuführen. Bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes hat er unentgeltliche Hilfe zu leisten
- Für eine behördliche Kontrolle hat er die nötigen Aufzeichnungen zu führen

Gemäß § 123 Abs. 3 GewO sind die zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigten öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer verpflichtet, diese Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes auszuführen und den jeweils geltenden Höchstarif für verpflichtende Tätigkeiten einzuhalten.